

Studienplan für die Studienprogramme am Institut für Germanistik

vom 15. Dezember 2025 (in Kraft ab 1. August 2026)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 15. März 2021 (RSL Phil.-hist. 21),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Deutscher Sprach- und Literaturwissenschaft beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Institut für Germanistik bietet im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft die folgenden Studienprogramme an:

- a* Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte),
- b* Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte),
- c* Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte),
- d* Master-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) (Major 90 ECTS-Punkte),
- e* Master-Studienprogramm Deutsche Literaturwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte),
- f* Master-Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte),
- g* Master-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) (Minor 30 ECTS-Punkte),
- h* Master-Studienprogramm Deutsche Literaturwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte),
- i* Master-Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL	Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden: - a Bachelor of Arts in German Language and Literature, Universität Bern (BA), - b Master of Arts in German Studies, Universität Bern (MA), - c Master of Arts in German Linguistics, Universität Bern (MA), - d Master of Arts in German Literature, Universität Bern (MA).
WAHL DER MINOR	Art. 4 ¹ Auf Bachelorstufe sind zu den Major-Studienprogrammen alle an der Universität Bern angebotenen Minor-Studienprogramme im Umfang von 30 oder 60 ECTS-Punkten zugelassen ausser die Minor-Studienprogramme in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Art. 43 Abs. 1 RSL Phil.-hist. 21). ² Auf Masterstufe sind zum Major-Studienprogrammen Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) alle an der Universität Bern angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen, ausser die Minor-Studienprogramme aus der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft. ³ Auf Masterstufe sind zu den Major-Studienprogrammen Deutsche Literaturwissenschaft und Deutsche Sprachwissenschaft alle an der Universität Bern angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen, ausser die gleichnamigen Minor-Studienprogramme aus der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft sowie das Minor-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies). Das Major-Studienprogramm Deutsche Literaturwissenschaft kann mit dem Minor-Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft, das Major-Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft mit dem Minor-Studienprogramm Deutsche Literaturwissenschaft kombiniert werden.
ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE	Art. 5 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.
LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 6 ¹ Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. ² Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen sind im Anhang festgelegt.
BEWERTUNG	Art. 7 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21. ² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 35 Absatz 4 RSL Phil.-hist. 21 bewertet. ³ Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden. ⁴ Pro Studienprogramm darf maximal ein Drittel der ECTS-Punkte unbenotet sein. Im Major-Studienprogramm auf Bachelorstufe zählen dazu auch die Punkte des Wahlbereichs (Art. 35 Abs. 5 RSL Phil.-hist. 21).

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION

Art. 8 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung entweder noch im selben oder zu Beginn des Folgesemesters oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

² Ungenügende Noten können wie folgt kompensiert werden:

- a Bachelor-Studienprogramm (Major)
 - zwei ungenügende Noten
- b Bachelor-Studienprogramme (Minor):
 - eine ungenügende Note
- c Master-Studienprogramme (Major):
 - zwei ungenügende Noten
- d Master-Studienprogramme (Minor):
 - eine ungenügende Note

³ Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden:

- a Bachelor-Studienprogramm (Major)
 - Einführungsveranstaltungen der propädeutischen Phase
 - Wissenschaftliches Schreiben
 - Vertiefungskurs
 - Bachelorarbeit
- b Bachelor-Studienprogramme (Minor 60 ECTS-Punkte)
 - Einführungsveranstaltungen der propädeutischen Phase
 - Vertiefungskurs
- c Bachelor-Studienprogramme (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - Einführungsveranstaltungen der propädeutischen Phase
- d Master-Studienprogramme (Major)
 - Aufbaukurse
 - Masterarbeit
- e Master-Studienprogramme (Minor)
 - Aufbaukurse

GESAMTUNIVERSITÄRE
WAHLELEISTUNGEN

Art. 9 ¹ Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

MOBILITÄT

Art. 10 ¹ Für Mobilitätsaufenthalte – entweder mit ENLIGHT-Partnern oder Austauschpartnern weltweit – sind das zweite oder dritte Bachelorstudienjahr sowie das zweite oder dritte Semester des Masterstudiums vorgesehen.

STUDIENBERATUNG

Art. 11 ¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren des Instituts sichergestellt und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt wird.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 12 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- die theoretischen und methodischen Grundlagen der Deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft anwenden, um Texte und andere Medien sprach- und literaturwissenschaftlich zu analysieren,
- fächerübergreifende sprach-, literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Zusammenhänge erklären,
- verschiedene Recherchestrategien selbständig nutzen, um sich in unterschiedliche Themen einzuarbeiten und deren Relevanz zu beurteilen,
- ihre Kenntnisse in Fachdiskursen verorten und sowohl inhaltlich als auch formal korrekt und adressatenbezogen mündlich und schriftlich präsentieren,
- mit fachlicher Begleitung ein eigenes kleines Forschungsprojekt bearbeiten und in einer Form präsentieren, die den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens entspricht,
- diese Kompetenzen in ein breites berufliches Umfeld einbringen.

STUDIENAUFBAU

Art. 13 ¹ Das Studienprogramm ist in eine propädeutische Phase (1. und 2. Semester) und ein Hauptstudium (3. bis 6. Semester) unterteilt.

LEISTUNGEN

Art. 14 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- zwei Einführungsmodule der Sprachwissenschaft
- zwei Einführungsmodule der Literaturwissenschaft
- vier Basiskurse der Sprachwissenschaft
- Wissenschaftliches Schreiben
- Bachelorarbeit (ggf. mit Examenskolloquium)

b Wahlpflichtleistungen gemäss Anhang 1:

- vier Basiskurse der Literaturwissenschaft (mindestens einer der Älteren bzw. Neueren deutschen Literatur)
- sechs Ergänzungskurse (mindestens einer in der Sprachwissenschaft)
- ein Vertiefungskurs
- Lehrveranstaltungen innerhalb des Studienprogramms im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten nach Wahl

c Wahlbereich

² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich im Anhang 1.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

WAHLBEREICH

Art. 15 ¹ Für den Wahlbereich gilt Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

² Latein- und Griechisch-Kurse sind im Wahlbereich anrechenbar.

BACHELORARBEIT

Art. 16 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 29 bis 32 sowie 44 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Bachelorarbeit umfasst ca. 30 A4-Seiten; 1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen.

³ Die Betreuung einer Bachelorarbeit kann von einer Teilnahme an einem Examenskolloquium abhängig gemacht werden.

⁴ Die Bachelorarbeit ist in der Regel im letzten Semester des Studiums zu verfassen.

⁵ Für die Ausarbeitung der Bachelorarbeit stehen in der Regel 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁶ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 17 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 14 erbracht sind,
- b* mindestens drei der zu belegenden Basiskurse mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen worden sind, darunter mindestens einer in der Literaturwissenschaft und mindestens einer in der Sprachwissenschaft,
- c* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind,
- d* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a bestanden sind,
- e* die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- f* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- g* der Wahlbereich gemäss Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 bestanden ist.

NOTE

Art. 18 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 19 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- die theoretischen und methodischen Grundlagen der Deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft anwenden, um Texte und andere Medien sprach- und literaturwissenschaftlich zu analysieren,
- fächerübergreifende sprach-, literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Zusammenhänge erklären,
- verschiedene Recherchestrategien selbständig nutzen, um sich in unterschiedliche Themen einzuarbeiten und deren Relevanz zu beurteilen,
- ihre Kenntnisse sowohl inhaltlich als auch formal korrekt schriftlich und mündlich präsentieren,
- diese Kompetenzen in ein breites berufliches Umfeld einbringen.

STUDIENAUFBAU

Art. 20 ¹ Das Studienprogramm ist in eine propädeutische Phase (1. und 2. Semester) und ein Hauptstudium (3. bis 6. Semester) unterteilt.

LEISTUNGEN

Art. 21 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- zwei Einführungsmodule der Sprachwissenschaft
- zwei Einführungsmodule der Literaturwissenschaft

b Wahlpflichtleistungen gemäss Anhang 1:

- ein Basiskurs der Sprachwissenschaft
- ein Basiskurs der Literaturwissenschaft
- sechs Ergänzungskurse (mindestens einer in der Sprachwissenschaft; zwei Ergänzungskurse können durch einen Vertiefungskurs ersetzt werden)
- ein Vertiefungskurs
- eine Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Schreiben oder andere Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten nach Wahl

² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich im Anhang 1.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

BESTEHENSNORM

Art. 22 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 21 erbracht sind,

- b* mindestens einer der beiden Basiskurse mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen worden ist,
- c* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind,
- d* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b bestanden sind und
- e* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 23 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

3. Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 24 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- die theoretischen und methodischen Grundlagen der Deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft anwenden, um Texte und andere Medien sprach- und literaturwissenschaftlich zu analysieren,
- fächerübergreifende sprach-, literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Zusammenhänge erklären,
- verschiedene Recherchestrategien selbständig nutzen, um sich in unterschiedliche Themen einzuarbeiten und deren Relevanz zu beurteilen,
- ihre Kenntnisse sowohl inhaltlich als auch formal korrekt schriftlich und mündlich präsentieren.

LEISTUNGEN

Art. 25 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

Variante A:

a Pflichtleistungen:

- ein Einführungsmodul der Sprachwissenschaft
- ein Einführungsmodul der Literaturwissenschaft

b Wahlpflichtleistungen gemäss Anhang 1:

- ein Basiskurs der Sprachwissenschaft
- ein Basiskurs der Literaturwissenschaft
- ein Ergänzungskurs
- eine Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Schreiben oder andere Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten nach Wahl

oder Variante B:

a Pflichtleistungen:

- ein Einführungsmodul der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft

b Wahlpflichtleistungen gemäss Anhang 1:

- zwei Basiskurse in dem Teilbereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft, in dem das Einführungsmodul abgeschlossen wurde
- drei Ergänzungskurse
- Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Schreiben oder andere Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten nach Wahl

² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich im Anhang 1.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

BESTEHENSNORM

Art. 26 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a** die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 25 erbracht sind,
- b** mindestens einer der beiden Basiskurse mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen worden ist,
- c** bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind,
- d** alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b bestanden sind und
- e** der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 27 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

III. Master-Studienprogramme

**1. Master-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies)
(Major 90 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

Art. 28 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- ihr vertieftes methodisches und theoretisches Wissen auf komplexe Gegenstände der Deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft anwenden und kritisch diskutieren,
- fächerspezifische und -übergreifende Fragestellungen der Sprach-, Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaften analysieren und das Gelernte selbständig auf unterschiedliche Kontexte übertragen,
- Problemfelder und Forschungsbedarf definieren, den Forschungsstand erschliessen und Desiderate erkennen. Sie erarbeiten Lösungsansätze zur Beantwortung eigenständig formulierter Fragestellungen. Ihre Ergebnisse können sie fachgerecht und einem wissenschaftlichen Diskurs angemessen präsentieren,

- dank ihrer fachlich und formal kompetenten Arbeitsweise komplexe Informationen sammeln, aufbereiten und auswerten. Ergebnisse können sie sowohl mündlich als auch schriftlich präsentieren – sowohl einem Fachpublikum als auch anderen interessierten Kreisen,
- im Rahmen einer Masterarbeit ein selbstgewähltes, umfangreiches Forschungsprojekt im gewählten Fachschwerpunkt unter fachlicher Betreuung vollständig durchführen. Sie sind in der Lage, die eigenständig entwickelte Fragestellung im Forschungskontext zu verorten, den Forschungsstand kritisch zu reflektieren, das Forschungsprojekt zu planen, relevante Informationen zu beschaffen und zu verarbeiten und die Ergebnisse als schriftliche Masterarbeit vorzulegen und zu verteidigen,
- die Bedeutung der erarbeiteten Kompetenzen sowohl für die Wissenschaft als auch für andere berufliche/gesellschaftliche Bereiche einschätzen. Sie sind in der Lage, Theorie und Praxis zu verbinden und das Gelernte in verschiedenen Kontexten einzubringen,
- ihr Handeln in Wissenschaft und Beruf reflektieren und Verantwortung dafür übernehmen.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Art. 29 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 70 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft verlangt, wovon bis zu 60 ECTS-Punkte als Auflagen bzw. Bedingungen nachgeholt werden können. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen verlangt werden.

⁴ Die Zusatzleistungen werden vom Collegium Decanale individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

LEISTUNGEN

Art. 30 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a** Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
 - Masterarbeit mit Fachprüfung
- b** Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten gemäss Anhang 1:
 - mindestens drei Aufbaukurse
 - Ergänzungskurse

² Der Anteil der Lehrveranstaltungen (Abs. 1 Bst. b) in den beiden Teilgebieten des Faches ist frei wählbar, sofern in jedem Teilgebiet mindestens 15 ECTS-Punkte erworben werden. Im Teilgebiet der Literaturwissenschaft entfallen mindestens 3 der 15 ECTS-Punkte auf die Ältere bzw. Neuere deutsche Literatur.

³ Modelle für einen exemplarischen Studienablauf finden sich im Anhang 1.

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

MASTERARBEIT

Art. 31 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

² Die schriftliche Arbeit umfasst ca. 90 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen).

³ Die Betreuung einer schriftlichen Arbeit kann von einer Teilnahme an einem Examenskolloquium abhängig gemacht werden.

⁴ Die schriftliche Arbeit wird in der Regel im vierten Semester verfasst.

⁵ Vor der Anmeldung zur schriftlichen Arbeit müssen im Major-Studienprogramm Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten erbracht worden sein.

⁶ Für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit stehen ca. 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁷ Eine ungenügende schriftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden.

⁸ Zur schriftlichen Arbeit gehört eine Fachprüfung.

⁹ Die Note der Masterarbeit berechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit und zu einem Drittel aus der Note für die mündliche Fachprüfung. Beide Teile müssen genügend sein.

FACHPRÜFUNG

Art. 32 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 31 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung statt.

² Die mündliche Fachprüfung besteht aus einer Verteidigung sowie optional einer Präsentation der Masterarbeit und weiteren mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmten Themen. Die Entscheidung, ob die Prüfung aus zwei oder drei Teilen besteht, obliegt der Betreuerin oder dem Betreuer.

³ Die Fachprüfung dauert 45 Minuten.

⁴ Die Fachprüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer abgenommen und mit einer Note gemäss Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21 benotet. Die oder der Prüfungsbeisitzende verfasst ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.

⁵ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

Art. 33 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 30 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d bestanden sind,
- d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

Art. 34 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. Master-Studienprogramm Deutsche Literaturwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte)

Art. 35 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- ihr vertieftes methodisches und theoretisches Wissen auf komplexe Gegenstände der Deutschen Literaturwissenschaft anwenden und kritisch diskutieren,
- fächerspezifische und -übergreifende Fragestellungen der Literatur-, Kultur und Medienwissenschaften analysieren und das Gelernte selbständig auf unterschiedliche Kontexte übertragen,
- Problemfelder und Forschungsbedarf definieren, den Forschungsstand erschliessen und Desiderate erkennen. Sie erarbeiten Lösungsansätze zur Beantwortung eigenständig formulierter Fragestellungen. Ihre Ergebnisse können sie fachgerecht und einem wissenschaftlichen Diskurs angemessen präsentieren,
- dank ihrer fachlich und formal kompetenten Arbeitsweise komplexe Informationen sammeln, aufbereiten und auswerten. Ergebnisse können sie sowohl mündlich als auch schriftlich präsentieren – sowohl einem Fachpublikum als auch anderen interessierten Kreisen,
- im Rahmen einer Masterarbeit ein selbstgewähltes, umfangreiches Forschungsprojekt im gewählten Fachschwerpunkt unter fachlicher Betreuung vollständig durchführen. Sie sind in der Lage, die eigenständig entwickelte Fragestellung im Forschungskontext zu verorten, den Forschungsstand kritisch zu reflektieren, das Forschungsprojekt zu planen, relevante Informationen zu beschaffen und zu verarbeiten und die Ergebnisse als schriftliche Masterarbeit vorzulegen und zu verteidigen,

- die Bedeutung der erarbeiteten Kompetenzen sowohl für die Wissenschaft als auch für andere berufliche/gesellschaftliche Bereiche einschätzen. Sie sind in der Lage, Theorie und Praxis zu verbinden und das Gelernte in verschiedenen Kontexten einzubringen,
- ihr Handeln in Wissenschaft und Beruf reflektieren und Verantwortung dafür übernehmen.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Art. 36 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 70 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft verlangt, wovon bis zu 60 ECTS-Punkte als Auflagen bzw. Bedingungen nachgeholt werden können. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen verlangt werden.

⁴ Die Zusatzleistungen werden vom Collegium Decanale individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

LEISTUNGEN

Art. 37 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:

- Masterarbeit mit Fachprüfung

b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten gemäss Anhang 1:

- mindestens drei Aufbaukurse, mindestens einer pro Teilbereich (Ältere und Neuere deutsche Literatur)
- Ergänzungskurse (mindestens drei in der Älteren und mindestens drei in der Neueren deutschen Literatur)

² Modelle für einen exemplarischen Studienablauf finden sich im Anhang 1.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

MASTERARBEIT

Art. 38 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

² Die schriftliche Arbeit umfasst ca. 90 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen).

³ Die Betreuung einer schriftlichen Arbeit kann von einer Teilnahme an einem Examenskolloquium abhängig gemacht werden.

⁴ Die schriftliche Arbeit wird in der Regel im vierten Semester verfasst.

⁵ Vor der Anmeldung zur schriftlichen Arbeit müssen im Major-Studienprogramm Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten erbracht worden sein.

⁶ Für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit stehen ca. 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁷ Eine ungenügende schriftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden.

⁸ Zur schriftlichen Arbeit gehört eine Fachprüfung.

⁹ Die Note der Masterarbeit berechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit und zu einem Drittel aus der Note für die mündliche Fachprüfung. Beide Teile müssen genügend sein.

FACHPRÜFUNG

Art. 39 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 31 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung statt.

² Die mündliche Fachprüfung besteht aus einer Verteidigung sowie optional einer Präsentation der Masterarbeit und weiteren mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmten Themen. Die Entscheidung, ob die Prüfung aus zwei oder drei Teilen besteht, obliegt der Betreuerin oder dem Betreuer.

³ Die Fachprüfung dauert 45 Minuten.

⁴ Die Fachprüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer abgenommen und mit einer Note gemäss Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21 benotet. Die oder der Prüfungsbeisitzende verfasst ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.

⁵ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 40 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 37 erbracht sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,
- c* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d bestanden sind,
- d* die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f* allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 41 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

3. *Master-Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 42 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- ihr vertieftes methodisches und theoretisches Wissen auf komplexe Gegenstände der Deutschen Sprachwissenschaft anwenden und kritisch diskutieren,
- fächerspezifische und -übergreifende Fragestellungen der Sprach-, Kultur- und Medienwissenschaften analysieren und das Gelernte selbständig auf unterschiedliche Kontexte übertragen,
- Problemfelder und Forschungsbedarf definieren, den Forschungsstand erschliessen und Desiderate erkennen. Sie erarbeiten Lösungsansätze zur Beantwortung eigenständig formulierter Fragestellungen. Ihre Ergebnisse können sie fachgerecht und einem wissenschaftlichen Diskurs angemessen präsentieren,
- dank ihrer fachlich und formal kompetenten Arbeitsweise komplexe Informationen sammeln, aufbereiten und auswerten. Ergebnisse können sie sowohl mündlich als auch schriftlich präsentieren – sowohl einem Fachpublikum als auch anderen interessierten Kreisen,
- im Rahmen einer Masterarbeit ein selbstgewähltes, umfangreiches Forschungsprojekt im gewählten Fachschwerpunkt unter fachlicher Betreuung vollständig durchführen. Sie sind in der Lage, die eigenständig entwickelte Fragestellung im Forschungskontext zu verorten, den Forschungsstand kritisch zu reflektieren, das Forschungsprojekt zu planen, relevante Informationen zu beschaffen und zu verarbeiten und die Ergebnisse als schriftliche Masterarbeit vorzulegen und zu verteidigen,
- die Bedeutung der erarbeiteten Kompetenzen sowohl für die Wissenschaft als auch für andere berufliche/gesellschaftliche Bereiche einschätzen. Sie sind in der Lage, Theorie und Praxis zu verbinden und das Gelernte in verschiedenen Kontexten einzubringen,
- ihr Handeln in Wissenschaft und Beruf reflektieren und Verantwortung dafür übernehmen.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Art. 43 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 70 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft verlangt, wovon bis zu 60 ECTS-Punkte als Auflagen bzw. Bedingungen nachgeholt werden können. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen verlangt werden.

⁴ Die Zusatzleistungen werden vom Collegium Decanale individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

LEISTUNGEN

Art. 44 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:

– Masterarbeit mit Fachprüfung

b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten gemäss Anhang 1:

– mindestens drei Aufbaukurse

– Ergänzungskurse

² Studierende können auch Lehrveranstaltungen aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft belegen, sofern es sich dabei um sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen handelt. Reine Sprachkurse können hingegen nicht für das Studienprogramm angerechnet werden. Auf Antrag ist auch die Anrechnung sprachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen aus anderen Studienprogrammen möglich. Die in nicht-germanistischen Studienprogrammen erworbenen Punkte können aber nur im Umfang von maximal 15 ECTS-Punkten an das Studienprogramm angerechnet werden.

³ Modelle für einen exemplarischen Studienablauf finden sich im Anhang 1.

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

MASTERARBEIT

Art. 45 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

² Die schriftliche Arbeit umfasst ca. 90 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen).

³ Die Betreuung einer schriftlichen Arbeit kann von einer Teilnahme an einem Examenskolloquium abhängig gemacht werden.

⁴ Die schriftliche Arbeit wird in der Regel im vierten Semester verfasst.

⁵ Vor der Anmeldung zur schriftlichen Arbeit müssen im Major-Studienprogramm Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten erbracht worden sein.

⁶ Für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit stehen ca. 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁷ Eine ungenügende schriftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden.

⁸ Zur schriftlichen Arbeit gehört eine Fachprüfung.

⁹ Die Note der Masterarbeit berechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit und zu einem Drittel aus der Note für die mündliche Fachprüfung. Beide Teile müssen genügend sein.

FACHPRÜFUNG

Art. 46 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 31 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung statt.

² Die mündliche Fachprüfung besteht aus einer Verteidigung sowie optional einer Präsentation der Masterarbeit und weiteren mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmten Themen. Die Entscheidung, ob die Prüfung aus zwei oder drei Teilen besteht, obliegt der Betreuerin oder dem Betreuer.

³ Die Fachprüfung dauert 45 Minuten.

⁴ Die Fachprüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer abgenommen und mit einer Note gemäss Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21 benotet. Die oder der Prüfungsbeisitzende verfasst ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.

⁵ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 47 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 44 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d bestanden sind,
- d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 48 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

4. Master-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (German Studies) (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 49 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- ihr vertieftes methodisches und theoretisches Wissen auf komplexe Gegenstände der Sprach- und Literaturwissenschaft anwenden und kritisch diskutieren
- fächerspezifische und -übergreifende Fragestellungen der Sprach-, Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaften analysieren und das Gelernte selbständig auf unterschiedliche Kontexte übertragen,
- Problemfelder definieren, den Forschungsstand erschliessen und Lösungsansätze zur Beantwortung eigenständig erarbeiteter Fragestellungen entwickeln und ihre Ergebnisse schriftlich und mündlich in angemessener Weise präsentieren.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUN- GEN

Art. 50 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 42 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft verlangt, wovon bis zu 42 ECTS-Punkte als Auflagen bzw. Bedingungen nachgeholt werden können. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen verlangt werden.

⁴ Die Zusatzleistungen werden vom Collegium Decanale individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

LEISTUNGEN

Art. 51 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Anhang 1:

- a mindestens ein Aufbaukurs (7 bzw. 9 ECTS-Punkte)
- b Ergänzungskurse

² Der Anteil der Lehrveranstaltungen in den beiden Teilgebieten des Faches ist frei wählbar, wobei in jedem Teilgebiet mindestens 6 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

³ Modelle für einen exemplarischen Studienablauf finden sich im Anhang 1.

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

BESTEHENSNORM

Art. 52 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 51 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind,
- c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 53 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

5. *Master-Studienprogramm Deutsche Literaturwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 54 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- ihr vertieftes methodisches und theoretisches Wissen auf komplexe Gegenstände der Deutschen Literaturwissenschaft anwenden und kritisch diskutieren,
- fächerspezifische und -übergreifende Fragestellungen der Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaften analysieren und das Gelernte selbständig auf unterschiedliche Kontexte übertragen,

	– Problemfelder definieren, den Forschungsstand erschliessen und Lösungsansätze zur Beantwortung eigenständig erarbeiteter Fragestellungen entwickeln und ihre Ergebnisse schriftlich und mündlich in angemessener Weise präsentieren.
ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	Art. 55 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen. ² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 42 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft verlangt, wovon bis zu 42 ECTS-Punkte als Auflagen bzw. Bedingungen nachgeholt werden können. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich. ³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen verlangt werden. ⁴ Die Zusatzleistungen werden vom Collegium Decanale individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.
LEISTUNGEN	Art. 56 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Anhang 1: - a mindestens ein Aufbaukurs - b Ergänzungskurse (je mindestens zwei in der Älteren und Neueren deutschen Literatur) ² Modelle für einen exemplarischen Studienablauf finden sich im Anhang 1. ³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.
BESTEHENSNORM	Art. 57 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn: - a die Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 56 erbracht sind, - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind, - c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und - d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	Art. 58 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.
	6. Master-Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)
STUDIENZIELE	Art. 59 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können – ihr vertieftes methodisches und theoretisches Wissen auf komplexe Gegenstände der Deutschen Sprachwissenschaft anwenden und kritisch diskutieren, – fächerspezifische und -übergreifende Fragestellungen der Sprach-, Kultur- und Medienwissenschaften analysieren und

das Gelernte selbständig auf unterschiedliche Kontexte übertragen,

- Problemfelder definieren, den Forschungsstand erschliessen und Lösungsansätze zur Beantwortung eigenständig erarbeiteter Fragestellungen entwickeln und ihre Ergebnisse schriftlich und mündlich in angemessener Weise präsentieren.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Art. 60 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 42 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft verlangt, wovon bis zu 42 ECTS-Punkte als Auflagen bzw. Bedingungen nachgeholt werden können. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen verlangt werden.

⁴ Die Zusatzleistungen werden vom Collegium Decanale individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

LEISTUNGEN

Art. 61 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Anhang 1:

- a* mindestens ein Aufbaukurs
- b* Ergänzungskurse

² Studierende können auch Lehrveranstaltungen aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft belegen, sofern es sich dabei um sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen handelt. Reine Sprachkurse können hingegen nicht für das Studienprogramm angerechnet werden. Auf Antrag ist auch die Anrechnung sprachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen aus anderen Studienprogrammen möglich. Die in nicht-germanistischen Studienprogrammen erworbenen Punkte können aber nur im Umfang von maximal 7 ECTS-Punkten an das Studienprogramm angerechnet werden.

³ Modelle für einen exemplarischen Studienablauf finden sich im Anhang 1.

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

BESTEHENSNORM

Art. 62 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 61 erbracht sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind,
- c* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- d* allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 63 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 64 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 65 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 66 ¹ Studierende, die ihr Studium am Institut für Germanistik ab dem Herbstsemester 2026 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Bachelor-Studienprogramme am Institut für Germanistik der Universität Bern vom 1. August 2009 oder nach dem Studienplan für die Master-Studienprogramme am Institut für Germanistik der Universität Bern vom 1. August 2009 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. August 2009.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 67 ¹ Dieser Studienplan ersetzt die folgenden Studienpläne:

- a* Studienplan für die Bachelor-Studienprogramme am Institut für Germanistik der Universität Bern vom 1. August 2009
- b* dem Studienplan für die Master-Studienprogramme am Institut für Germanistik der Universität Bern vom 1. August 2009

² Dieser Studienplan tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bern, 15. Dezember 2025

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

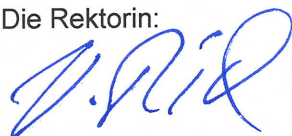


Prof. Dr. Dr. Claus Beisbart

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 16. Januar 2026

Die Rektorin:



Prof. Dr. Virginia Richter